

STATUTEN - VEREIN PFADFINDERHEIM WINDRÖSLI

Art. 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinderheim Windrösli“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 – Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt, durch den Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken dem Pfadfinderkorps Windrösli Bern Heime und Lagergelände zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Diese Grundstücke sollen auch anderen Jugendorganisationen und Interessenten offen stehen.

Art. 3 – Mittel

- 3.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus seinem Grundstückbesitz, den Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Legaten, Sammlungen und anderen Zuwendungen.
- 3.2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3A – Steuerbefreiung

Das „Pfadfinderheim Windrösli“ – im „Rebacher“ bei Bösinggen, Kanton Freiburg – wurde (rückwirkend) ab 2007 steuerbefreit! (Die Organisation „Kath. Pfadfinderabteilung Windrösli Bern“ ist seit 25.9.1964 im Kanton Bern steuerbefreit.)
Anmerkung: jährliche Steuererklärungen sind beiden Kantonen einzureichen!

Art. 4 – Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

- 4.1. Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.
- 4.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- 4.3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Mitgliederbeitrages oder durch die Wahl in den Vorstand erworben.
- 4.5. Mitglieder sind ausserdem das Pfadfinderkorps Windrösli Bern und der Altpfadfinderverein des Pfadfinderkorps Windrösli Bern. Sie werden durch je einen Delegierten vertreten.
- 4.6. Wer sich im Verein Pfadfinderheim Windrösli besondere Verdienste erworben hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.7. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres austreten.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

Diese bestehen in der Leistung eines einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Beitrages.

Art. 6 – Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Sie tritt jährlich mindestens einmal und ausserdem jeweils auf schriftliches Begehren von wenigstens 10 Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 7.3. Sie wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Publikation im offiziellen Mitteilungsblatt des Pfadfinderkorps Windrösli Bern oder durch schriftliche Einladung.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung
- a) wählt:
 - den Vorstand und dessen Präsidenten
 - die Kontrollstelle
 - b) genehmigt:
 - den Jahresbericht
 - die Jahresrechnung und den Kontrollstellenbericht
 - das Budget und setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - Statutenrevision
 - Verordnung über die Geschäftsführung des Vorstandes und deren Änderungen
 - c) beschliesst:
 - über wichtige Fragen wie
 - Umbauetappen und deren Finanzierung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vereinsauflösung.
- 7.6. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 7.7. Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 7.8. Delegierte von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben sich an der Mitgliederversammlung als solche auszuweisen.
- 7.9. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 8 – Vorstand

- 8.1. Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins.
- 8.2. Er zählt mindestens 5 Mitglieder, darunter je einen Delegierten des Windrösli-Rates, der Leitung des Pfadfinderkorps Windrösli Bern und des Altpfadfinder-Vereins des Pfadfinderkorps Windrösli Bern.
- 8.3. Der Vorstand und der Präsident werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 8.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stichentscheid eine zweite Stimme abgibt.
- 8.6. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsleitung gemäss Statuten und besonderer Verordnung
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9 – Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.
- 9.2. Sie wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 9.3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 – Statutenänderungen

- 10.1. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.2. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Delegierten des Windrösli-Rates, der Leitung des Pfadfinderkorps Windrösli und des Altpfadfindervereins des Pfadfinderkorps Windrösli Bern ebenfalls zustimmen müssen.

Art. 11 – Vereinsauflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 11.2. Die Delegierten des Windrösli-Rates, der Leitung des Pfadfinderkorps Windrösli Bern und des Altpfadfindervereins des Pfadfinderkorps Windrösli Bern müssen der Auflösung zustimmen.
- 11.3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung hat spätestens 30 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen.
- 11.4. Verbleibt bei der Auflösung des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, einschliesslich der Rückzahlung der Anteilscheine, ein Überschuss, so ist dieser zugunsten eines Heimfonds an das steuerbefreite Pfadfinderkorps Windrösli Bern und kann nur unter Zustimmung der Pfadi Kanton Bern (PKB) anderweitig verwendet werden.
Es ist darauf zu achten, dass das verbleibende Vereinsvermögen zwingend nur einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden kann.

Art. 12 – Inkrafttreten der Statuten

- 12.1. Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1982 in Kraft.
- 12.2. Sie ersetzen die Statuten vom 11.4.1961.
- 12.3. Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2012 in Kraft.
- 12.4. Sie ersetzen die Statuten vom 07.06.1982

Bern, 08. Mai 2012

VEREIN
PFADFINDERHEIM WINDRÖSLI
Der Präsident Der Kassier

gez. P. Deluc 
gez. M. Dietrich